

Änderungen in der MSpO 2024 – Übersicht

Folgende Änderungen sind für die Motorsportordnung des RSC e. V. (MSpO) für das Sportjahr 2024 von den Mitgliedern des Rallye Supercup e. V. an der Jahreshauptversammlung des RSC e. V. am 12.01.2024 genehmigt worden. Eine vollständige Fassung mit der farblichen Hervorhebung aller erfolgten und genehmigten Änderungen, kann dabei allen Interessierten auf Nachfrage in der Schriftform vom RSC e. V. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

- a) Schieds- und Berufungsgerichtsordnung (SBGO)
Anpassung der Schieds- und Berufungsgerichtsordnung an die „Seitz-Entscheidung“ des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main, dies betrifft:
 - 1. § 33 Abs. 1: Ergänzung der Wertigkeit und Schwere der einzelnen Strafen.
 - 2. § 33 Abs. 4: Neu ergänzt, Konkretisierungen zum Ausschluss auf Lebenszeit bzw. zur Sperre auf Lebenszeit mit neuen, klaren Vorgaben dazu.
 - 3. § 33 Abs. 5: Neu ergänzt, Konkretisierungen, was ein „besonders schweres Vergehen“ ist mit neuen, klaren Vorgaben dazu.
 - 4. § 33 Abs. 6: Neu ergänzt, Begnadigungsersuch ergänzt.
- b) Artikel 1.3 RSC-RR
Diese Ergänzung wird notwendig, wenn die RSC-Motorsportordnung (MSpO) zukünftig auch in andere Sprache übersetzt wird.
- c) Artikel 2.1 RSC-RR
Definition des Abschnittes bzw. Fahrtabschnittes ergänzt.
- d) Artikel 2.19 RSC-RR
Definition der Reifenaufwärmzone (TWZ) neu ergänzt, diese ist ab sofort im Ermessen des jeweiligen Veranstalter gemäß der FIA-Vorgaben auch bei RSC-Rallyes zulässig.
- e) Artikel 2.39 RSC-RR
Konkretisierung der Leistungs- und Gewichtsermittlung der Wettbewerbsfahrzeuge, die immer in Kilogramm (kg) und Kilowatt (kW) einheitlich zu messen bzw. zu bestimmen sind.
- f) Artikel 4.2, 4.4 und 4.5 RSC-RR
Ergänzung der neuen FIA-Gruppen Rally5-Kit und E-Rally5.
- g) Artikel 5.12 RSC-RR
Ergänzungen und Konkretisierungen zur Anzahl der Räder bzw. Reifen am/im Wettbewerbsfahrzeug und zu den Bestimmungen dazu.
- h) Artikel 7.9 RSC-RR
Aktualisierung der RSC-Helmbestimmungen.
- i) Artikel 7.10 RSC-RR
Bestimmungen für Handfeuerlöcher im Wettbewerbsfahrzeug neu hinzugefügt.

- j) Artikel 12.2 RSC-RR
Ergänzungen zur Startreihenfolge und zu Vorausfahrzeugen.
- k) Artikel 17.7 RSC-RR
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- l) Artikel 19.4 RSC-RR
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- m) Artikel 21.6 RSC-RR
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- n) Artikel 23.3 RSC-RR
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- o) Artikel 24.2 RSC-RR
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- p) Artikel 24.8 RSC-RR
Ergänzungen und Konkretisierungen zur Restart-Regelung.
- q) Artikel 25.1 RSC-RR
Zeitnahme mittel GPS-Messung ist nicht zulässig. Lichtschranken werden Vorschrift.
- r) Artikel 25.3 RSC-RR
Ergänzungen und Konkretisierungen zur Bestimmung der Maximalzeit.
- s) Artikel 25.4 RSC-RR
Ergänzung der Empfehlung zwei (2) Sachrichter pro Rundkurs zur Überwachung der korrekten Rundenzahl einzusetzen.
- t) Artikel 25.10 RSC-RR
Anpassung des Strafmaßes für Frühstarts bzw. Fehlstarts.
- u) Artikel 25.11.1 RSC-RR
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- v) Artikel 25.12 RSC-RR
Ergänzung der Möglichkeit für den Rallyeleiter auch einem Teilnehmer, der durch einen anderen Teilnehmer auf einer Wertungsprüfung unsportlich behindert und/oder erheblich blockiert worden ist, eine fiktive Fahrzeit zu zuordnen.
- w) Artikel 28.1 RSC-RR:
Formulierungen überarbeitet bzw. ergänzt für das Fahren entgegen der Fahrtrichtung einer Wertungsprüfung (Art. 28.1.4) und für das Verhalten beim Überholen bzw. Überholen lassen auf einer Wertungsprüfung (Art. 28.1.6), inkl. Benennung der konkreten Bestrafungen.
- x) Artikel 28.5.7 RSC-RR
Neben „physischen Schikanen“ und nun auch „virtuelle Schikanen“ zugelassen, die durch ein Tracking-System generiert werden.

- y) Artikel 29.1 RSC-RR:
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens sowohl für die korrekte wie auch vorschriftsmäßige Bekleidung der Teilnehmer als auch für die Missachtung von Anweisungen der Sportwarte und des Personals von Interventions-, Rettungs- und Bergungsfahrzeugen durch einen Teilnehmer.
- z) Artikel 29.4 RSC-RR:
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- aa) Artikel 29.5.4 RSC-RR:
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- bb) Artikel 29.6.1 RSC-RR:
Verbot der Gefährdung von Sportwarten, die ein Flaggensignal zeigen, durch die Teilnehmer, inkl. Benennung einer konkreten Bestrafung dieses Vergehens.
- cc) Artikel 29.6.2 RSC-RR:
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- dd) Artikel 30.5.1 RSC-RR:
Vorgeschriebenes Verhalten der Teilnehmer in Kontrollstellen, inkl. Fahrweise und Bestrafung eines Vergehens konkretisiert.
- ee) Artikel 32.3.3 RSC-RR:
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- ff) Artikel 35.5 RSC-RR:
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- gg) Artikel 36.6 RSC-RR:
Ergänzung der konkreten Bestrafung des Vergehens.
- hh) Artikel 38.2.1 RSC-RR:
Ergänzung der Übersicht der zulässigen Strafen ausgesprochen durch den Rallyeleiter einer Veranstaltung.
- ii) Artikel 38.4 RSC-RR:
Ergänzung zur Angemessenheit und Transparenz jeder Bestrafung durch die Sportgerichtsbarkeit des RSC e. V. sowie Klarstellungen zur Zahlung von Geldstrafen und die Möglichkeit unter gewissen Umständen eine Geldstrafe auch in eine Sperre auf Zeit umzuwandeln.
- jj) Artikel 38.6.3 RSC-RR:
Ergänzung der konkreten Bestrafungen der jeweiligen Vergehen.
- kk) Artikel 39.7 RSC-RR:
Neu im Reglement enthalten, ausdrückliche Möglichkeit des Veranstalters, Schäden, die seine Teilnehmer verursacht haben, diesen auch zur Schadensregulierung weiterzurechnen bzw. berechnen zu dürfen.

- ll) RSC-Gruppe PC:
Ergänzung der neuen FIA-Gruppe Rally5-Kit in den gesamten technischen Bestimmungen dieser RSC-Gruppe.
- mm) RSC-Gruppe E-PC:
Ergänzung der neuen FIA-Gruppe E-Rally5 in den gesamten technischen Bestimmungen dieser RSC-Gruppe.
- nn) Anhang VII zum RSC-RR – Strafenkatalog zum RSC-Rallye-Reglement des RSC e. V.:
Komplette Neufassung des Strafenkatalogs im Lichte des Urteils des OLG Frankfurt am Main im Fall Jörg Seitz.
- oo) Anhang III zum RSC-RR – Richtlinie des RSC e. V. für die Sicherheit und Streckensicherung:
Einige inhaltliche Ergänzungen und Konkretisierungen vorgenommen, insbesondere:
1. Detaillierte Vorgaben für die Gestaltung und Beschaffenheit von Zuschauerpunkten bzw. Zuschauerzonen,
 2. Ergänzungen zu Alternativstrecken im Falle des Abbruchs einer Wertungsprüfung,
 3. Vorgaben für Rettungswege ergänzt,
 4. Vorgaben zu behördlich-beantragten Sperrzeiten ergänzt,
 5. Sperrung der Wertungsprüfung und Aufhebung dieser Sperrung – Vorgaben ergänzt bzw. konkretisiert,
 6. Funkverbindung Schlusswagen zum Rallyezentrum.
- pp) Anhang VIII zum RSC-RR – Prüfstandards, Normen und technische Listen:
Angepasst an die Vorgaben des RSC-Rallye-Reglement, insbesondere Art. 7.9 RSC-RR.
- qq) Anhang XI zum RSC-RR – Besondere Bestimmungen für Fahrten im Rahmenprogramm außerhalb des sportlichen Wettbewerbs:
Artikel 4 dieses Anhangs:
Aufgrund einer Forderung seitens der Versicherung und nach Rücksprache mit selbiger müssen auch Teilnehmer von Fahrten im Rahmenprogramm außerhalb des sportlichen Wettbewerbs ab dem Sportjahr 2024 genauso versichert sein, wie die übrigen Teilnehmer aus Soll- bzw. Bestzeit auch. Somit ist für diese Teilnehmer ab dem Sportjahr 2024 u. a. auch eine RSC-Fahrerlizenz für Fahrer und Beifahrer vorgeschrieben. Die Kosten sind dabei dieselben wie für die übrigen Teilnehmer auch.
- rr) Anhang XIII zum RSC-RR – Richtlinie für die Startnummernvergabe und die Startreihenfolge:
Komplette Neufassung, eine solche Richtlinie hatte im Reglement bislang gefehlt.
- ss) Beitrags- und Gebührenordnung des RSC e. V. 2024:
Hier wurden im Lichte der Jörg Seitz-Entscheidung alle Geldstrafen ergänzt.

Hinweis zu dieser Auflistung:

Die Korrekturen aufgrund von Rechtschreibung und festgestellten Grammatikfehlern werden hier nicht einzeln aufgeführt. In der farblichen Version der Regularien sind diese Korrekturen allerdings im Fließtext in blauer Schrift allesamt ebenfalls gekennzeichnet hervorgehoben.